

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bildungs- und Tagungszentrums HVHS Springe e.V.
(gültig ab 23.03.2022)

1. Allgemeines

- (1) Diese AGB gelten für alle verbindlichen Buchungen von Veranstaltungen des Bildungs- und Tagungszentrums HVHS Springe e.V., im folgenden HVHS genannt. Sie gelten auch für solche, die im Wege der elektronischen Datenübermittlung durchgeführt werden.
- (2) Sie gelten ferner für Verträge, die mit anderen Veranstalter*innen, sei es mit Kooperationspartner*innen, oder als Gastveranstaltung mit Belegungsvertragspartner*innen, abgeschlossen werden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus diesen AGB oder aus dem Verbraucher*innen zustehenden Widerrufsrecht bei Ferngeschäften nichts Anderes ergibt, der Schriftform, bzw. einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, Log-in-Homepage der HVHS). Erklärungen der HVHS genügen auch der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.

2. Vertragsabschluss

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen der HVHS ist unverbindlich.
- (2) Anmeldende sind an ihre Anmeldung oder Terminbuchung 3 Wochen gebunden (Vertragsangebot). Der Veranstaltungs- oder Belegungsvertrag kommt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 dieses Paragraphen durch Annahmeerklärung der HVHS (Zustellen der Anmeldebestätigung oder des Belegungsvertrages) zustande.
- (3) Ist in der Ankündigung einer HVHS-Veranstaltung ein Anmeldeschlusstermin angegeben, so bedarf eine Anmeldung, die erst nach Anmeldeschluss bei der HVHS eingeht, abweichend von Absatz 2 einer ausdrücklichen Annahmeerklärung. Erfolgt diese nicht innerhalb von 3 Wochen, gilt die Anmeldung als abgelehnt.
- (4) Das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften wird durch diese Regelung nicht berührt.
- (5) Widerrufsbelehrung für Fernabsatzgeschäfte: Fernabsatzverträge sind Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen der HVHS und einem Kunden unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (E-Mail, Telefonanrufe usw.) abgeschlossen werden. Für diese Geschäfte gilt folgende Widerrufsbelehrung, die auch auf unserer Internetseite www.hvhs-springe.de abzurufen ist.
- (6) Widerspruchsrecht bei schriftlicher Anmeldung nach §§ 312b ff. BGB:
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Ihr Widerrufsrecht endet mit Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt eine rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Vor Veranstaltungsbeginn und währenddessen kann eine Kündigung in außerordentlich begründeten Fällen (z. B. bei Krankheit) unter Vorlage entsprechender, schriftlicher Nachweise erfolgen (Ende der Widerrufsbelehrung).

3. Vertragspartner*innen und Seminarteilnehmer*innen

- (1) Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages werden vertragliche Rechte und Pflichten nur zwischen der HVHS als Veranstalter*innen und den Anmeldenden (Vertragspartner*innen) begründet.

- (2) Gleichfalls gilt dieses für Gruppenbuchungen. Hier begründet sich das genannte Rechtsverhältnis zwischen der HVHS und der Gruppe (Kooperationspartner*innen, Organisation, Gastseminar), die eine Veranstaltung in der HVHS ausrichten will.
- (3) Die HVHS darf die Teilnahme an ihren Seminaren von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.

4. Leistungsumfang

- (1) Für Seminarteilnehmer*innen von HVHS-Seminaren wird die Leistungsbeschreibung in der Veranstaltungsausschreibung gewährleistet. Sie besteht in der Regel aus der pädagogischen Leistung (Seminar/Seminarinhalten, einschließlich Dozent*in und Seminarraumnutzung usw.) sowie der Unterkunft und der Vollverpflegung. Hierfür wird insgesamt eine Seminarpauschale/Tagessatz erhoben.
- (2) Bei Gruppenbuchungen wird ein Tagessatz pro Teilnehmenden und Tag erhoben. Angebrochene Tage werden anteilig berechnet. In diesem Tagessatz sind die Übernachtung in der gebuchten Zimmerkategorie (Einzel-/Doppelzimmer), die Vollverpflegung (Frühstück, Vormittagskaffee, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Kuchen, Abendessen) sowie die Nutzungsgebühr für den Seminarraum nebst in der Regel 2 Arbeitsgruppenräumen enthalten.
- (3) Die gewünschte Seminarraumausstattung (Anordnung der Tische, Stuhlkreis, Medien usw.) kann nur gewährleistet werden, wenn das mit den Vertragsunterlagen zugegangene Formblatt spätestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der HVHS eingegangen ist.
- (4) Sonderleistungen wie Tagungsgetränke, bestimmte Medien, Verbrauchsmaterialien oder Sonderleistungen bei der Verpflegung werden extra berechnet.
- (5) Die Vertragspartner*innen erwerben keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Seminarräume.
- (6) Die HVHS kann Vertragspartner*innen ganz oder teilweise eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies durch besondere Umstände (Überbelegung, die die HVHS nicht zu verantworten hat) geboten ist.
- (7) Den Seminarteilnehmer*innen werden hauseigene Parkplätze, soweit ausreichend vorhanden, kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Freizeiteinrichtungen der HVHS (Sauna, Kegelbahn, Minigolfanlage, Fußballplatz, Außenschach usw.) können von den Seminarteilnehmenden genutzt werden. Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf diese Nutzung besteht allerdings nicht. Für Schäden an Person und Eigentum, die aus dieser Nutzung entstehen, übernimmt die HVHS keine Haftung.

5. Entgelt für einzelne Seminarteilnehmer*innen von HVHS Veranstaltungen

- (1) Das Veranstaltungsentgelt/die Seminargebühr für einzelne Seminarteilnehmer*innen ergibt sich aus der bei Eingang der Anmeldung aktuellen Ankündigung der HVHS (Programm, Werbeflyer, Preisliste etc.)
- (2) Das Entgelt soll mit der Anmeldung, spätestens aber bis 3 Wochen nach Seminarende, auf das Konto der HVHS gezahlt werden. Eine gesonderte Aufforderung ergeht nicht. Bareinzahlungen sind nicht vorgesehen.
- (3) Einzelne Bestandteile der Seminargebühr können nicht aus dem Tagessatz herausgerechnet werden, auch dann nicht, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

6. Zahlungsmodalitäten und Rücktritt vom Vertrag bei Gruppenbuchungen

- (1) Der Gruppenpauschalpreis ist nach Rechnungseingang innerhalb von 21 Tagen zu begleichen. Bitte beachten Sie, dass bei Gruppenbuchungen aus Gründen einer günstigeren Preiskalkulation für die Veranstaltung Einzelabrechnungen mit den Seminarteilnehmer*innen nicht vorgesehen sind.
- (2) Jegliche Art der Stornierung muss schriftlich, postalisch oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Wird eine Gruppenbuchung weniger als 6 Wochen vor Seminarbeginn abgesagt, so erheben wir Stornogebühren in Höhe von 50% des vereinbarten Tagessatzes, bei einer Absage weniger als 3 Wochen vor Seminarbeginn erheben wir 75% des vereinbarten Tagessatzes und ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn 100 % des vereinbarten Tagessatzes.
- (4) Durch den/die Veranstalter*in gebuchte Leistungen (z.B. Verpflegung, Unterkunft, Seminarräume etc.) können bis 1 Woche vor Seminarbeginn angepasst werden. Jegliche Art der Ummeldungen (von Übernachtungs- auf Tagesgast, verkürzter Aufenthalt etc.) werden ebenfalls nur bis eine Woche vorher für die Berechnung berücksichtigt.
- (5) Bei Nichterscheinen am Anreisetag oder einer Absage weniger als eine Woche vor Seminarbeginn per E-Mail oder Telefon erheben wir 100% des vereinbarten Tagessatzes. Absagen einzelner Teilnehmender sind dem/der jeweiligen Veranstalter*in des Seminars mitzuteilen. Die zu berechnenden Stornokosten bleiben davon unberührt.
- (6) Nimmt der/die Vertragspartner*in vereinbarte Leistungen nicht oder nicht vollständig in Anspruch, so erfolgt keine Erstattung bzw. Ermäßigung.
- (7) Bei Minderbelegung der gebuchten Seminarplätze bzw. Teilnehmer*innenplätze, die uns schriftlich bis 3 Wochen vor Seminarbeginn mitgeteilt wird, erheben wir keine Ausfallkosten, wenn die vereinbarte Teilnehmerinnenzahl bis zu 20% unterschritten wird. Bei mehr als 20% Minderbelegung beträgt die Ausfallgebühr 75% des vereinbarten Tagessatzes für jeden nicht besetzten Teilnahmeplatz.

7. Organisatorische Änderungen

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine/n bestimmte/n Dozent*in durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen bestimmter Dozent*innen angekündigt wurde.
- (2) Die HVHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (3) Muss eine Veranstaltung oder eine Veranstaltungseinheit aus von der HVHS nicht zu vertretenden Gründen ausfallen (beispielsweise wegen der Erkrankung von Dozent*innen), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

8. Rücktritt und Kündigung durch die HVHS

- (1) Die Mindestzahl der Vertragspartner*innen bei einer HVHS-Veranstaltung beträgt 10 Personen (nicht bei Gruppenbuchungen). Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die HVHS vom Vertrag zurücktreten, jedoch nur bis zum 5. Tag vor der Veranstaltung. Kosten entstehen den Vertragspartner*innen hierdurch nicht.
- (2) Die HVHS kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die HVHS nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet. Das gilt nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für die/den Vertragspartner*in unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für Vertragspartner*innen ohne Wert ist.

Die HVHS kann in Fällen des § 314 BGB kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die Seminarleitung, oder eines anderen Verantwortlichen der HVHS, insbesondere Störung des Informations- und Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigung, durch querulato-risches Verhalten oder durch Androhung von Gewalt.
- b. Ehrverletzungen aller Art gegenüber der Dozent* innen, anderen Vertragspartner*innen, Teilnehmenden oder gegenüber Beschäftigten der HVHS.
- c. Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.) oder das öffentliche Tragen von Symbolen, die der Neonaziszene zuzurechnen sind.
- d. Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.

- (3) Statt einer Kündigung kann die HVHS die Vertragspartner*innen auch von einer Veranstaltungseinheit/einem Seminar ausschließen.
- (4) Der Vergütungsanspruch der HVHS wird durch eine solche Kündigung nicht berührt.

9. Kündigung und Widerruf durch die Vertragspartner*in

- (1) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, haben Vertragspartner*innen die HVHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann durch Vertragspartner*innen nach Ablauf der Frist der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Vertragspartner*innen können den Vertrag ferner kündigen, wenn die weitere Durchführung der Veranstaltung wegen erheblicher organisatorischer Änderungen unzumutbar ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet. Das gilt dann nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für die HVHS unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für die Vertragspartner*innen wertlos ist.
- (3) Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt. Dazu siehe die Widerrufsbelehrung in § 2 Abs. 5 dieser AGB.

10. Schadensersatzansprüche

- (1) Schadensersatzansprüche der Vertragspartner*innen gegen die HVHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Insbesondere für Wertsachen sowie für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Gelände der HVHS abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abschluss gemäß Absatz 1 gilt ferner dann nicht, wenn die HVHS schuldhaft Rechte der Vertragspartner*innen verletzt, die dieser nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartner*innen regelmäßig vertrauen (Kadinalspflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Seminarinhalte sind nicht als rechtsverbindliche Beratung zu verstehen, sondern spiegeln nur die Rechtsauffassung der Dozent*innen wieder.
- (4) Seminarteilnehmer*innen haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (5) Haftung für Links: Unser Veranstaltungsangebot enthält auch Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Veranstaltungsangebote der verlinkten Seiten ist stets die jeweilige Anbieterin oder die Betreiberin der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche

Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei bekannt werden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

11. Datenschutz

- (1) Gemäß Datenschutzgesetz weist die HVHS darauf hin, dass die Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltungen und der gesetzlichen Verpflichtungen, die der HVHS auferlegt sind, dient. Der HVHS ist zu diesem Zweck die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen Daten gestattet. Die Daten werden außerdem aus steuerrechtlichen Gründen gespeichert, Dritten aber nicht zugänglich gemacht.
- (2) Sobald der oben genannte Zweck zur Datenspeicherung entfallen ist, können die Vertragspartner*innen jederzeit der Speicherung ihrer Daten widersprechen.

12. Sonstiges

- (1) Das Mitbringen von Haustieren ist aus hygienischen Gründen und mit Rücksicht auf die anderen Gäste nicht gestattet.
- (2) Bei Gruppenbuchungen durch Kooperationspartner*innen oder bei Gastseminaren verpflichten sich die Vertragspartner*innen der HVHS, ihre Seminarteilnehmenden über diese AGB, bzw. über die für sie zutreffenden Passagen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie über die Brandschutzordnung und die Hausordnung zu unterrichten.
- (3) Bei Gastveranstaltungen/ -seminaren sind die Ausrichter*innen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und für die Entrichtung von GEMA-Gebühren verantwortlich.
- (4) Bei der Inanspruchnahme des HVHS-eigenen WLAN auf dem Grundstück der HVHS durch Seminarteilnehmer*innen, Referent*innen oder durch Seminargruppen, werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der HVHS für die Nutzung dieses Internetzuganges akzeptiert. Diese AGB sind den Nutzer*innen zusammen mit dem Zugangscode auszuhändigen und durch jede nutzende Person zu bestätigen.
- (5) Das Rauchen ist in den Gebäuden der HVHS nicht gestattet. Raucher*innen dürfen ausschließlich an den ausgewiesenen Stellen auf dem Gelände rauchen.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der HVHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der HVHS anerkannt worden ist.
- (2) Ansprüche gegen die HVHS sind nicht abtretbar.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Vertragsvereinbarungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung; die Geltung der AGB und sonstiger Vertragsvereinbarungen wird dadurch nicht berührt.
- (4) Gerichtsstandort ist Hannover.